

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2011 Reste 2010 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

20 030 Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)

E i n n a h m e n

Übrige Einnahmen

213 00	910	Einnahmen aus der Abrechnung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes Nordrhein-Westfalen in Folge der Deutschen Einheit. Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund.	— — —	— — —	— — —
233 10	910	Kommunaler Anteil an den Konsolidierungshilfen, die das Land den Gemeinden gewährt. 1. Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund. 2. Siehe Deckungsvermerk (Vermerk Nr. 2) bei Titel 623 00.	— — —	— — —	— — —
Gesamteinnahmen Kapitel 20 030.			— — —	— — —	— — —
			Mehreinnahmen		—
			Mindereinnahmen		—

A u s g a b e n

**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

613 11	910	Schlüsselzuweisungen an Gemeinden. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	5 275 425 000,00 5 275 425 000,00	— —	5 275 425 000,00 5 275 425 000,00
613 12	910	Schlüsselzuweisungen an Kreise. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	786 839 000,00 786 839 000,00	— —	786 839 000,00 786 839 000,00
613 13	910	Schlüsselzuweisungen an Landschaftsverbände. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	659 594 000,00 659 594 000,00	— —	659 594 000,00 659 594 000,00
613 18	910	Kompensation für Verluste durch Neuregelung des Familienleistungsausgleichs gem. § 21 GFG 2011. 1. Abrechnungsbedingte Mehrausgaben gem. § 21 GFG 2010 dürfen über den Ansatz hinaus geleistet werden. 2. Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund.	652 594 609,70 652 594 700,00 -90,30	— — —	652 594 609,70 652 594 700,00 -90,30
			Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		90,30
613 19	910	Schulpauschale/Bildungspauschale gem. § 17 GFG 2011. 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Die Mittel können für alle in § 17 GFG 2011 genannten Zwecke eingesetzt werden. 3. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 883 26. 4. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	70 000 000,00 70 000 000,00	— —	70 000 000,00 70 000 000,00
613 20	910	Kompensation für Verluste durch den Kinderbonus gem. § 21 GFG 2010. Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund.	— — —	— — —	— — —

Kapitel 20 030

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2011 Reste 2010 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
613 26 910	Zuweisungen aufgrund besonderer Bedarfe von Gemeinden und Gemeindeverbänden gem. § 19 GFG 2011. 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 3. Zuflüsse aus den Titeln 613 11, 613 12, 613 13, 613 19, 633 10, 883 13, 883 18, 883 26, 883 27, 883 28, 883 32, 883 34 und 883 35 verstärken den Ansatz.	22 658 187,04 28 300 000,00 -5 641 812,96	74 646 468,77 68 871 088,70 5 775 380,07	97 304 655,81 97 171 088,70 133 567,11
	Vermerke: aus Titel 633 10 Restevortrag bei Kap. 20 030 Titel 613 17 i.H.v. 69 Mio. EUR			133 567,11
613 29 910	Abwicklung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit. Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund.	— — —	— — —	— — —
613 30 910	Abrechnung der Finanzierungsbeitrag der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes Nordrhein-Westfalen in Folge der Deutschen Einheit. Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund.	763,91 1 000,00 -236,09	— — —	763,91 1 000,00 -236,09
	Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00			236,09
623 00 910	Konsolidierungshilfen an Gemeinden. 1. Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund. 2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 233 10 geleistet werden. 3. Die Ausgaben sind gesperrt. Die Leistung der Ausgaben ist erst zulässig, wenn die Kriterien für die Gewährung von Konsolidierungshilfen in einem Landesgesetz festgelegt worden sind.	350 000 000,00 350 000 000,00 —	— — —	350 000 000,00 350 000 000,00 —
633 10 234	Kostenpauschalen nach § 4 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) für ausländische Flüchtlinge im Sinne von § 2 Nr. 1 FlüAG. 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den im Einzelplan 03 bei Kapitel 03 030 Titel 633 20 für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO). 4. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	— — —	— 133 567,11 -133 567,11	— 133 567,11 -133 567,11
	Vermerke: an Titel 613 26			133 567,11
Ausgaben für Investitionen				
883 11 440	Zuweisungen für die Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung. 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 883 16. 3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den im Einzelplan 14 bei Kapitel 14 500 Titel 883 11 für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	-16 148 673,25 — -16 148 673,25	63 271 116,94 47 122 443,69 16 148 673,25	47 122 443,69 47 122 443,69 —
883 12 440	Bahnflächenpool Nordrhein-Westfalen. Rückflüsse aus zweckgebundenen Zuweisungen des Landes sowie dem Land nach der Rahmenvereinbarung und dem Gesellschaftsvertrag mit der DB AG zustehende Erlöse aus der Veräußerung von Bahnflächen fließen dem Titel wieder zu.	2 302 066,26 — 2 302 066,26	2 836 042,91 5 138 109,17 -2 302 066,26	5 138 109,17 5 138 109,17 —
883 13 129	Zuweisungen für die Durchführung des Schulbauprogramms. 1. Rückflüsse aus zweckgebundenen Zuweisungen des Landes nach dem Schulfinanngesetz und Einnahmen aus Ausgleichsansprüchen, die dem Land wegen zweckentfremdeter Nutzung kommunaler - mit Mitteln des Schulbauprogramms oder mit Landesmitteln geförderter - Schulgebäude zustehen, fließen diesen Mitteln zu. 2. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	— — —	— — —	— — —
883 15 433	Zuweisungen zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altstandorten. 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den im Einzelplan 10 bei Kapitel 10 020 Titel 883 11 für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	1 317 343,84 — 1 317 343,84	2 221 469,97 3 538 813,81 -1 317 343,84	3 538 813,81 3 538 813,81 —

Kapitel Titel	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2011 Reste 2010 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
Funkt.- Kennziffer				
1	2	3	4	5
883 16 195	Zuweisungen zur Förderung denkmalpflegerischer Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände.	—	—	—
	1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu.	—	—	—
	2. Siehe Deckungsvermerk (Vermerk Nr. 2) bei Titel 883 11.			
	3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den im Einzelplan 14 bei Kapitel 14 510 Titel 883 60 für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
883 18 910	Investitionspauschale.	439 736 000,00	—	439 736 000,00
	1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu.	439 736 000,00	—	439 736 000,00
	2. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	—	—	—
883 23 195	Zuweisungen zu Maßnahmen zur ökologischen Gestaltung im Emscher-Lippe-Raum (ÖPEL).	149 859,31	1 813 783,23	1 963 642,54
	1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu.	—	1 963 642,54	1 963 642,54
	2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den im Einzelplan 10 bei Kapitel 10 020 Titel 883 10 für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	149 859,31	-149 859,31	—
883 26 129	Schulpauschale/Bildungspauschale gem. § 17 GFG 2011.	530 000 000,00	—	530 000 000,00
	1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu.	530 000 000,00	—	530 000 000,00
	2. Die Mittel können für alle in § 17 GFG 2011 genannten Zwecke eingesetzt werden.			
	3. Siehe Deckungsvermerk (Vermerk Nr. 3) bei Titel 613 19.			
	4. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	—	—	—
883 27 910	Investitionspauschale für die Landschaftsverbände gem. § 16 Abs. 4 GFG 2011.	37 251 000,00	—	37 251 000,00
	1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu.	37 251 000,00	—	37 251 000,00
	2. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	—	—	—
883 28 910	Investitionspauschale für die örtlichen Träger der Sozialhilfe gem. § 16 Abs. 3 GFG 2011.	44 436 000,00	—	44 436 000,00
	1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu.	44 436 000,00	—	44 436 000,00
	2. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	—	—	—
883 32 623	Zuweisungen zu Abwassermaßnahmen.	—	—	—
	1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu.	—	—	—
	2. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	—	—	—
883 33 183	Zuweisungen für kommunale Museumsbauten.	6 976 422,69	654 448,17	7 630 870,86
	1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu.	—	7 630 870,86	7 630 870,86
	2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den im Einzelplan 07 bei Kapitel 07 050 Titel 883 70 für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	6 976 422,69	-6 976 422,69	—
883 34 323	Zuweisungen zur Ausfinanzierung bewilligter Sportstättenbauten.	—	—	—
	1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu.	—	—	—
	2. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	—	—	—
883 35 323	Sportpauschale gem. § 18 GFG 2011.	50 000 000,00	—	50 000 000,00
	1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu.	50 000 000,00	—	50 000 000,00
	2. Die Mittel können für alle in § 18 GFG 2011 genannten Zwecke eingesetzt werden.	—	—	—
	3. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	—	—	—
	Gesamtausgaben Kapitel 20 030.	8 913 131 579,50	145 443 329,99	9 058 574 909,49
		8 924 176 700,00	134 398 535,88	9 058 575 235,88
		-11 045 120,50	11 044 794,11	-326,39
	Mehrausgaben			—
	Minderausgaben			326,39
	üpl. / apl. Ausgaben und Vorgriffe			—